

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 7. September 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 9, 7. September 2011

5. Internet – Hotelbewertungen usw.

Das Internet erfreut sich grosser Beliebtheit. Technisch ist fast alles machbar. Den Reisebüros, Hotels usw. wird empfohlen, eigene Homepages aufzuschalten. Wenn möglich mit Buchungstool.

Bei all der Euphorie geht regelmässig die rechtliche Seite unter. Erst wenn das Konzept steht und die Webseite aufgeschaltet ist, erinnert man sich, dass das Ganze auch eine rechtliche Seite hat. Schnell setzt man die AGB aus verschiedenen Geschäftsbedingungen der Mitbewerber zusammen (die wahrscheinlich auch schon abgeschrieben haben ...). Und auf Anraten des Marketingprofis wird eine Rubrik "Reise- und Hotelbewertungen – Ihre Meinung ist gefragt" aufgeschaltet.

Wenn dann der Jurist beigezogen wird, kommt das böse Erwachen.

Das Internet ist voller rechtlicher Fallstricke, das zeigen zwei Gerichtsurteile aus Deutschland. In beiden Fällen geht es um Hotelbewertungen. Und es ist bestens bekannt, dass diese nicht immer objektiv sind. Ja, "Tests" von deutschen TV-Sendern zeigen, selbst Bewertungen mit krassen Fehlern (z.B. österreichisches Hotel mit Blick auf das Matterhorn (!)) werden nicht korrigiert.

Aufgepasst! Schweizer Portale können in Deutschland eingeklagt werden: Das Landgericht Berlin hatte darüber zu entscheiden, ob die Bewertung "Für 37,50 € pro Nacht u. Kopf im DZ gabs Bettwanzen" rechtswidrig sei. Diese Bewertung war auf der Bewertungs- und Buchungsseite eines schweizerischen Portals publiziert worden. Die Meinungsplattform wird pro Monat von ca. 12,7 Millionen Nutzer besucht. Das Landgericht Berlin kam nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass das Portal mit der Publikation dieser negativen Bewertung keine Rechtsverletzung begangen habe. Das unterlegene Hotel zog den Fall weiter. Vergebens – am 15. Juli 2011 beschloss das Kammergericht Berlin, die geforderte einstweilige Verfügung nicht zu erlassen. – Es sei hier anzumerken, dass das Buchungsportal die Bewertungen einer automatischen Kontrolle unterzieht und ein grösseres Team von Mitarbeitern fragwürdige Einstellungen individuell überprüft.

Zu einer anderen Beurteilung ist das Landgericht Hamburg am 1. September 2011 gekommen. Gemäss der Pressemitteilung vom 5.9. klagte ein Hotel gegen einen Portalbetreiber, weil auf dessen Internetseite unwahre Tatsachenbehauptungen publiziert worden seien. Das Gericht entschied, dass zwischen dem Hotel und dem Portalbetreiber ein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Der Portalbetreiber habe auch keine uneigennützigen Motive. "Wer als Mitwettbewerber herabsetzende Tatsachen über einen anderen Wettbewerber verbreite, müsse diese auch beweisen können.",

so die Pressemitteilung. Das Gericht gab der Klage in weiten Teilen Recht. – Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die beiden Fälle zeigen, dass bei ähnlichen Sachverhalten durchaus sich widersprechende Urteile gefällt werden. – Das Internet ist eine "neue Sache", die Rechtsprechung ist noch nicht gefestigt. Doch da regelmässig grosse Interessen im Spiel sind, machen vorgängige rechtliche Abklärungen Sinn. Diese sind immer billiger, als im Nachhinein Prozesse zu führen und Änderungen vornehmen zu müssen.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung